

Klarstellungssatzung
der Gemeinde Rotterode
nach Paragraph 34 Absatz 4 Nr. 1 BauGB

Präambel

Gemäß Paragraph 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dez. 2008 (BGBl. I S. 3018) in Verbindung mit Paragraph 19 Abs. 1 und Paragraph 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Jan. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 5. ÄndG vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rotterode in seiner Sitzung am 15. Juli 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Klarstellung des Innenbereiches bezieht sich auf die Grundstücke, die sich im Übersichtsplan im Maßstab 1:2500 innerhalb der Umrandung befinden. Sie liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rotterode.
- (2) Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rotterode, den 05.08.2009

gez. Morgenweck
Bürgermeister

- Siegel -